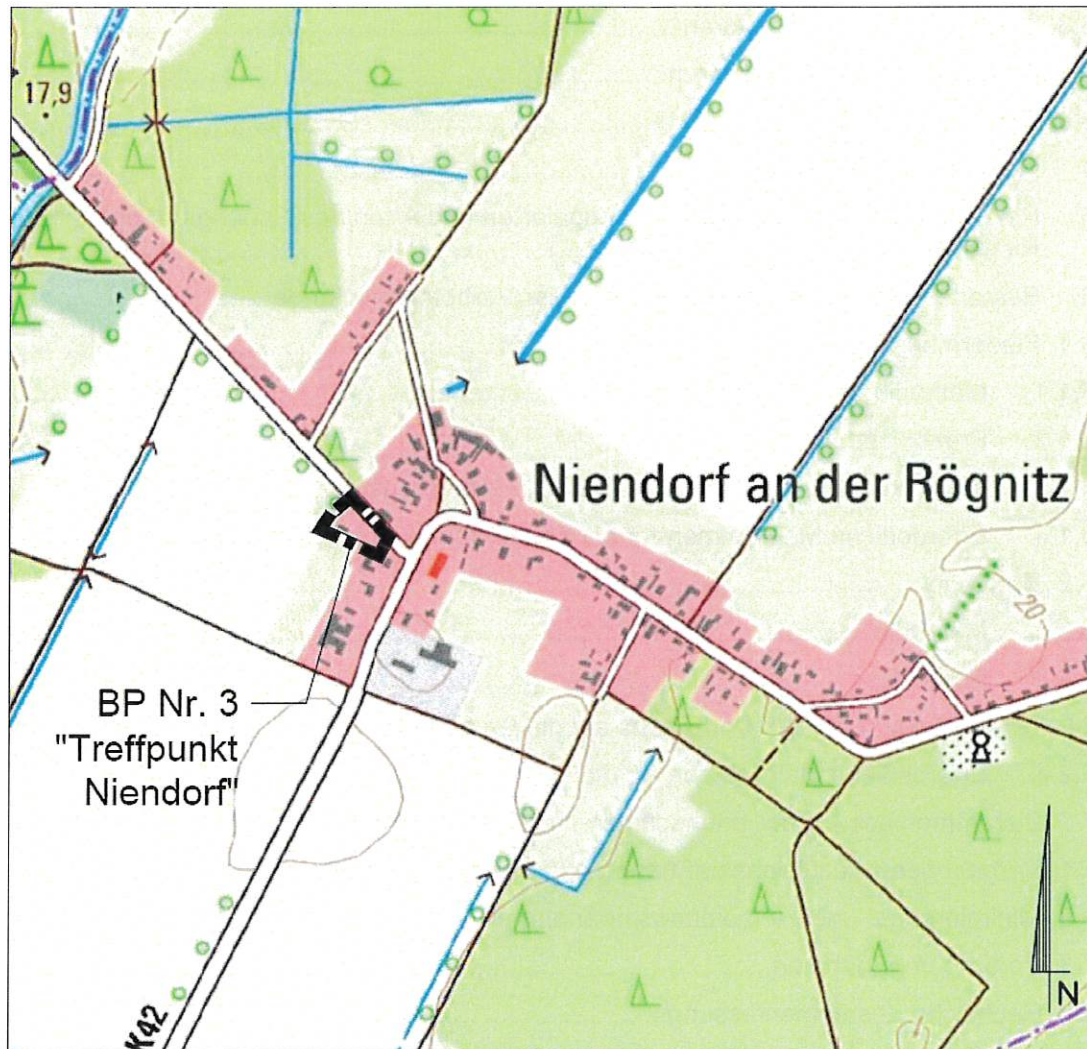


**Gemeinde Grebs-Niendorf
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)**

Bebauungsplan Nr. 3 - Sondergebiet "Treffpunkt Niendorf"
**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer
Potenzialabschätzung**



Ortslage von Niendorf mit Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3

Auftraggeber: Gemeinde Grebs-Niendorf
über Amt Dömitz-Malliß
Slüterplatz 2
19303 Dömitz

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 12. April 2024

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	8
3.1	Vorbelastungen	8
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	8
4	Gesetzliche Grundlagen	9
5	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	12
6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	13
6.1	Fledermäuse	13
6.1.1	Methodik.....	13
6.1.2	Ergebnisse.....	13
6.1.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse	13
6.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	14
6.2	Brutvögel.....	14
6.2.1	Methodik.....	14
6.2.2	Ergebnisse.....	14
6.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	15
6.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	15
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	15
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	15
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	16
7.3	Vorsorgemaßnahmen.....	16
8	Rechtliche Zusammenfassung	16
9	Literatur.....	18

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die Gemeinde Grebs-Niendorf beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet "Treffpunkt Niendorf" aufzustellen.

Im Rahmen der Umsetzung wird der Plangeltungsbereich naturnah als Spiel- bzw. Grünanlage gestaltet. Das Gebäude der ehemaligen Kapelle wird in die öffentliche Nutzung integriert. Auf der Freifläche sollen Spielgeräte installiert werden. Die Fläche wird durch Strauchgruppen gegliedert. Der vorhandene Baumbestand wird erhalten und in die Gestaltung einbezogen.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betrachtet.

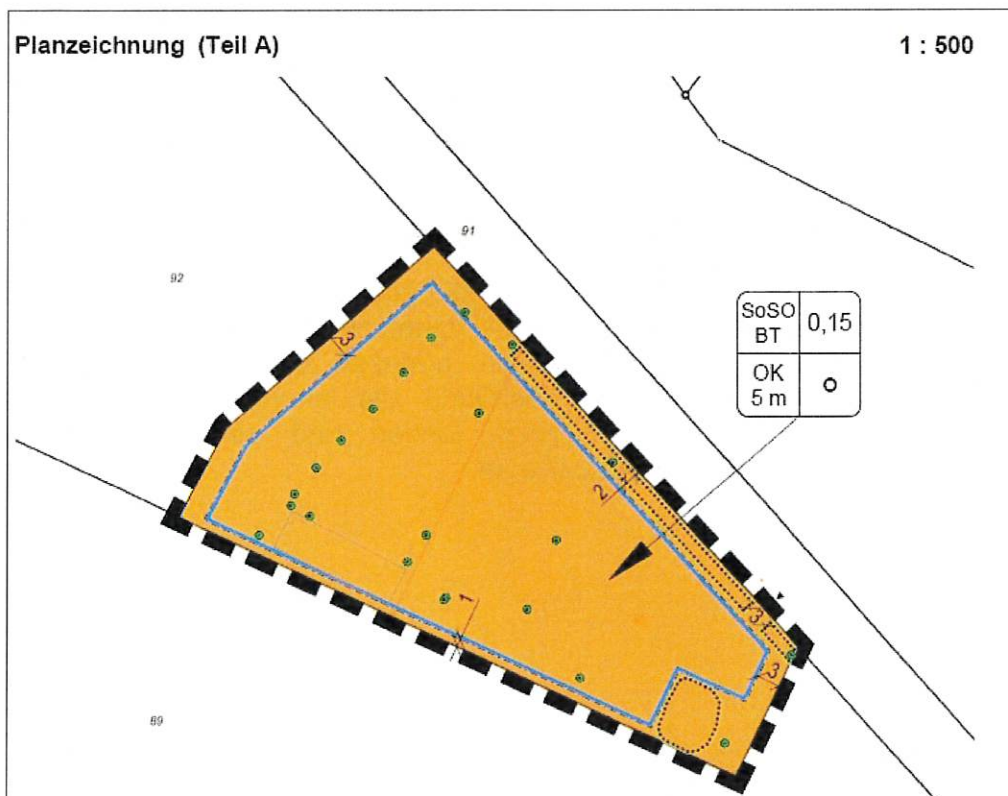


Abbildung 1: Planungsabsicht (Quelle: ign Melzer & Voigtländer).



Abbildung 2: Gestaltungsentwurf (Quelle: Dr. Andrea Spaethe, nicht eingenordet).

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wurde mit dem Plangeltungsbereich gleichgesetzt. Dies ist infolge der Vorbelastungen durch die bisherige Nutzung zielführend.

Das Untersuchungsgebiet/Plangeltungsbereich umfasst ausschließlich genutzte Siedlungsflächen mit Rasen und das Gebäude der ehemaligen Kapelle. Im Plangeltungsbereich stehen etwa 30jährige Linden und einzelne Gebüsch (Weißdorn u.ä.). Im Norden grenzt die Straße an.



Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Umgebung auf Luftbildbasis.



Abbildung 4: Ansicht der ehemaligen Kapelle aus Richtung Norden, davor Zierrasen.



Abbildung 5: Ansicht der ehemaligen Kapelle aus Westen, davor Strauchgehölze.



Abbildung 6: Lindenreihe im Plangeltungsbereich.



Abbildung 7: Gebüschgruppe außerhalb des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 8: Straßenbegleitende Lindenreihe, davor Zierrasen.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Es handelt sich um eine gepflegte Grundstücksfläche und ein Bestandsgebäude.

Diese Vorbelastung ist bei der Bewertung des Vorhabens im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den intensiv genutzten Siedlungsbereich.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf die geringe Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen. Diese Wirkungen sind artenschutzrechtlich zu vernachlässigen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Nutzung des Gebäudes. Betriebsbedingte Wirkungen sind artenschutzrechtlich zu vernachlässigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Arten einwirken können, sind nicht bekannt.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet * Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Artengruppe	Untersuchung	Potenzialabschätzung
Amphibien	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden. Vermehrungsgewässer fehlen.	-	-
Reptilien	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Brutvögel	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Rastvögel	Potenzielle Rastflächen sind aufgrund der Siedlungslage im UG nicht vorhanden.	-	-
Fledermäuse	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Muscheln	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schnecken	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Libellen	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Käfer	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schmetterlinge	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Meeressäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Landsäuger	Potenzielle Habitate sind aufgrund der Siedlungslage im UG nicht vorhanden.	-	-
Fische	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Gefäßpflanzen	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten.

* Die Angaben beziehen sich auf den aktuellen Biotopbestand, untersetzt durch eine Plausibilitätsprüfung vor Ort.

Im vorliegenden Fall werden die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel im Rahmen einer Potenzialabschätzung betrachtet.

6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Gemäß Anlage 2 der HzE (2018) sind aufgrund der Naturausstattung (und im Ergebnis der Bestandserfassungen in Verbindung mit den Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Vorbelastungen nur die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel potenziell betroffen. Alle anderen planungsrelevanten Artengruppen bzw. die planungsrelevanten Arten besitzen im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Habitatstrukturen oder kommen aufgrund ihrer Verbreitung in Verbindung mit den ökologischen Ansprüchen nicht vor.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialabschätzung der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel im Untersuchungsgebiet (vergleiche Abbildung 1). Zusätzlich erfolgten Geländebegehungen (10. April 2024) zur Plausibilitätsprüfung. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Arten ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen.

Als Untersuchungsgebiet wird der Plangeltungsbereich betrachtet. Dies ist bei der Siedlungslage zielführend.

6.1 Fledermäuse

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine artenschutzfachliche Begutachtung des Gebäude- und Gehölzbestandes.

6.1.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung des Gebäudebestandes des Gehölzbestandes wurde die Fassaden nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) am 10. April 2024 abgesucht. Der Gebäudebestand bleibt im Bestand erhalten. Es sind keine Eingriffe in den Gehölz- bzw. Gebüschbestand vorgesehen.

6.1.2 Ergebnisse

Der Gebäudebestand und der Gehölzbestand besitzt keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil (Sommerquartier, Winterquartier, Übergangsquartier) für Fledermäuse. Aufgrund des alten Gebäudebestandes in der Ortslage von Niendorf besitzt der Plangeltungsbereich potenziell eine Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermäuse. Diese Nutzung bleibt erhalten und ist artenschutzrechtlich nicht relevant.

6.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Das Vorhaben hat keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Fledermäuse.

6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Bei der Fällung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme für die Brutvögel) kommt es zu keinen Wirkungen auf mögliche Übergangsquartiere.

6.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvögel. Es wurde der worst-case angenommen. Diese Annahme basiert aber auf den tatsächlichen Bestand und die Vorbelastungen. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Weiterhin erfolgte eine Begutachtung des vorhandene Gebäudebestandes bezüglich gebäudebrütendes Brutvogelarten.

6.2.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvogelbestandes des Plangeltungsbereiches auf Grundlage der naturräumlichen Ausstattung und einer zweimaligen Begehung des Plangeltungsbereiches am 10. April 2024.

6.2.2 Ergebnisse

Es wurden im Untersuchungsgebiet keine Nester von Brutvogelarten oder Höhlenbäume sowie keine gebäudebrütenden Brutvogelarten vorgefunden. Bei den potenziellen Brutvogelarten des Plangeltungsbereiches handelt es sich um störungsunempfindliche Arten der Siedlungen. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten haben ihre Revierzentren überwiegend außerhalb des Plangeltungsbereiches. Diese Revierzentren werden erhalten. In den Gehölzen brüten potenziell Grünfink und Stieglitz. Es ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Entfernung von Gehölzen vorgesehen. Entsprechend werden die Revierzentren dieser Arten erhalten. Es wurden am und im gebäudebestand keine Brutvogelarten festgestellt. Im Gehölzbestand wurde ebenfalls keine Nester vorgefunden. Im Baumbestand befinden sich keine Baumhöhlen.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Brutvögel des Plangeltungsbereiches

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-
3	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-
4	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	V
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
6	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
7	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
8	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
9	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	X	Bg	-	-
10	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In Tabelle 1 werden die potenziell vorkommenden Brutvogelarten dargestellt.

6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es bei Einhaltung des Zeitraumes des Pflegeschnittes der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar nicht zur Beeinträchtigung der Brutvögel gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Somit sind keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Brutvogelarten zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sollten mögliche Pflegeschnitte an Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen.

Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Bei der Fällung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme für die Brutvögel) kommt es zu keinen Wirkungen auf mögliche Übergangsquartiere.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Beseitigung der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens nicht. Der allgemeine Artenschutz ist bei Gehölzschnittmaßnahmen zu beachten. Diese Schnittmaßnahmen bzw. Gehölzrodungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETSKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)